

Pflege- und Betreuungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

netzwerk krebs_vorsorge_nachsorge

und Frau/Herrn

Prandtauerufer 2/2

(Name)

6020 Innsbruck

(Adresse)

im folgenden **mobile Pflege- und Betreuung**
organisation

im folgenden **Klient** genannt,

genannt,

vertreten durch den gesetzlichen Vertreter

vertreten durch die Geschäftsführung

oder die namhaft gemachte Vertrauensperson

Dr. Tatjana Marinell

(Name)

(Adresse)

wie folgt:

(Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter)

1. Inhalt und Dauer der Vereinbarung

- (1) Durch diese Vereinbarung wird die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation vom Klienten ermächtigt, beim Land Tirol die Gewährung der Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung im Namen des Klienten zu beantragen.

Diese Vereinbarung gilt als schriftlicher Antrag des Klienten an das Land Tirol zur Gewährung der für ihn erbringenden Pflege- und Betreuungsleistungen. Diese Vereinbarung regelt den Umfang, die Art und die Abwicklung der von der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation an den Klienten zu erbringenden Pflege- und Betreuungsleistungen. Weiters regelt diese Vereinbarung die vom Klienten hierfür an das Land Tirol zu entrichtenden Selbstbehalte (ausgenommen der mobilen palliativen Hauskrankenpflege im Rahmen der Integrierten Palliativbetreuung zu Hause - kurz IPB) sowie die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit diesen Leistungen.

- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Aufnahme der Pflege bzw. Betreuung am . . . in Kraft und

wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

endet am . . . , ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Pflege- und Betreuungsbedarf

- (1) Die Klärung des Pflege- und Betreuungsbedarfes wird im Rahmen eines Beratungsgesprächs durch das Diplompflegepersonal der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation vorgenommen.
- (2) Der Pflege- und Betreuungsbedarf sowie die konkrete Pflege- und Betreuungsplanung werden vom Diplompflegepersonal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Klienten festgelegt.

Eine Erhebung bzw. Diagnostik des Pflege- und Betreuungsbedarfs (Pflege inkl. Hauswirtschaft) ist mittels anerkannten Assessmentinstrumenten durchzuführen.

Ausmaß und Frequenz der vereinbarten Pflege- und Betreuungsleistungen:

Art der Dienstleistung	Ausmaß (je Monat)	Berufsgruppe
Medizinische Hauskrankenpflege		
Mobile palliative Hauskrankenpflege (IPB)		
Hauskrankenpflege		
Mobile Psychiatrische Pflege für Senioren		
Kinderhauskrankenpflege		
Heimhilfe		
Hauswirtschaftsdienst		
Tagespflege		
.....		

- (3) Das festgelegte Pflege- und Betreuungsausmaß wird auf seine Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit laufend überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Änderungen im Pflege- und Betreuungsausmaß sind schriftlich in der Pflegedokumentation festzuhalten. Lehnt der Klient einen durch das Diplompflegepersonal festgestellten höheren, über die vereinbarten Stunden bzw. die Leistungsart hinausgehenden Pflege- und Betreuungsbedarf ab, so ist die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation von haftungsrechtlichen Ansprüchen des Klienten befreit.

3. Pflege- und Betreuungsdokumentation

- (1) Die gesamte, den Klienten betreffende, Pflege- und Betreuungsdokumentation findet für die Dauer der Vereinbarung am Wohnort des Klienten statt, verbleibt jedoch im Eigentum der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation. In begründeten Fällen sowie bei Anwendung einer EDV- unterstützten Pflege- und Betreuungsdokumentation steht es der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation zu, die Dokumentation im Stützpunkt zu verwalten und zu verwahren.
- (2) Der Klient verpflichtet sich zur sorgsamem Verwahrung der Pflege- und Betreuungsdokumentation und befreit die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation von haftungsrechtlichen Ansprüchen, sofern unbefugte Personen am Wohnort des Klienten Einblick in die Dokumentation nehmen oder diese an Dritte weiter gegeben wird.
- (3) Der Klient gewährleistet, dass die Dokumentation nach Ende der Vereinbarung an die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation übermittelt wird. Sie wird in der Organisation zehn Jahre lang verwahrt und anschließend vernichtet.

4. Pflichten des Leistungserbringers

- (1) Der Klient wird im Ausmaß des nach Punkt 2 festgesetzten Pflege- und Betreuungsbedarfs von qualifizierten Mitarbeitern der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation nach Maßgabe der Richtlinien und des Leistungskataloges für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in Tirol gepflegt und betreut.
- (2) Als Pflege- und Betreuungsleistungen gelten alle Tätigkeiten, die am Wohnort des Klienten, im Büro der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation und im Rahmen von Besorgungs- und Begleitdiensten nachweislich für den Klienten erbracht werden.

- (3) Zur Sicherung einer höchstmöglichen Qualität in Pflege und Betreuung werden nach Maßgabe der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation die erforderlichen Pflegevisiten durch das Diplompflegepersonal durchgeführt und in der Pflege- und Betreuungsdokumentation vermerkt. Darüber hinaus werden solche Visiten auf Anforderung des Klienten und/oder der Mitarbeiter der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation durchgeführt.
- (4) Der Klient wird von der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation über allfällige Tarifänderungen umgehend informiert.
- (5) Die mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation hat bei wesentlichen physischen und psychischen Änderungen des Gesundheitszustandes des Klienten die namhaft gemachte Vertrauensperson diesbezüglich zu verständigen.

5. Pflichten des Klienten

- (1) Der Klient hat zum vereinbarten Zeitpunkt in seiner Wohnung anwesend zu sein und nach seinen Möglichkeiten bei der Pflege und Betreuung mitzuwirken.
- (2) Der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation ist der Zutritt zur Wohnung sicherzustellen und die Organisation über die Handhabe bei einem Schlüsselsafe zu informieren.
- (3) Der Klient verpflichtet sich maßgebliche Änderungen bei Einkommen, Pflegegeld, Ausgaben, der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation mitzuteilen. Auch eine Veränderung des Hauptwohnsitzes, der Lebensumstände sowie des Gesundheitszustandes, ist der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation umgehend bekannt zu geben.
- (4) Der Klient hat der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation innerhalb von zwei Wochen nach dem Vereinbarungsabschluss zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage seinen Einkommensnachweis und Pflegegeldbescheid sowie die Unterlagen für Miet- und Betriebskosten vorzulegen. Widrigenfalls wird der Klient in die höchste Stufe der Bemessungsgrundlage eingeordnet. Darüber hinaus hat der Klient zwecks Anpassung der Selbstbehalte sämtliche zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Unterlagen jährlich bis zum Stichtag 1. März sowie bei jeder allfälliger Änderung der Einkommenssituation so rasch als möglich vorzulegen.
- (5) Die Absage hat ohne triftigen Grund bis spätestens 24 Stunden vor Erbringung der geplanten Leistung zu erfolgen. Ansonsten wird der Zeitaufwand mit dem regulären Selbstbehalt verrechnet, bei einer Absage drei Mal in Folge kann der Zeitaufwand mit dem Vollkostensatz verrechnet werden. Als triftiger Grund kann z.B. eine stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus gelten, wenn eine Absage entweder zu keinem früheren Zeitpunkt oder gar nicht möglich war.

6. Finanzierung

- (1) Die anfallenden Kosten für die Pflege und Betreuung des Klienten werden entsprechend den Richtlinien zur Gewährung der Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol nach dem Normkostenmodell berechnet und zwischen dem Land Tirol und der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation festgesetzt. Die Kosten werden nach Abzug des jeweiligen Selbstbehaltes vom Land Tirol und den Gemeinden getragen. Die Kosten für die mobile palliative Hauskrankenpflege (IPB) werden zur Gänze vom Land Tirol, den Gemeinden und den Tiroler Krankenversicherungsträgern getragen.
- (2) Der Klient hat einen Selbstbehalt, entsprechend der in den Richtlinien des Landes Tirol enthaltenen Tariftabelle, zu leisten. Diese Selbstbehalte sind sozial gestaffelt und berücksichtigen die individuelle Einkommenssituation des Klienten sowie dessen Ehe- oder Lebenspartners.
- (3) Die Klärung und Festlegung des Pflege- und Betreuungsbedarfes (Erstgespräch) erfolgt für den Klienten unentgeltlich.

- (4) Überschreitet der tatsächliche Pflege- und Betreuungsaufwand das in der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol festgeschriebene Leistungsausmaß von insgesamt 90 Stunden pro Monat und Klient, so kann für die darüber hinausgehenden Leistungen keine Förderung gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol gewährt werden.

7. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- (1) Durch diese Vereinbarung wird die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation vom Klienten ermächtigt, beim Land Tirol die Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege- und Betreuung zu beantragen. Der nach den Richtlinien des Landes zu leistende Selbstbehalt kann in Abkürzung des Zahlungsweges von der Rechnungssumme in Abzug gebracht werden. Die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation stellt unter Zugrundelegung der elektronisch erfassten Leistungen monatlich eine Rechnung für die im Auftrag des Landes erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen. Diese Rechnung beinhaltet eine summarische Aufstellung der erbrachten Leistungen.
- (2) Auf Wunsch des Klienten wird eine detaillierte Aufstellung über alle im Abrechnungsmonat erbrachten Leistungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Klient hat seinen Selbstbehalt bis spätestens zum Ende des Folgemonats nach Rechnungserhalt zu zahlen.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Selbstbehaltes werden entsprechende Verzugszinsen verrechnet. Nach zweifacher erfolgloser Zahlungsaufforderung behält sich die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation vor, alle offenen Beträge über ein Inkassobüro einzufordern.

8. Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann schriftlich von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzen gekündigt werden.
- (2) Der Klient hat darüber hinaus das Recht zur sofortigen Auflösung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund wie etwa Wohnungswechsel, Übersiedelung in ein Pflegeheim, usw.
- (3) Die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation hat bei Vorliegen eines triftigen Grundes das Recht auf sofortige Auflösung der Vereinbarung. Ein triftiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn kein pflegegerechtes Umfeld und keine zumutbaren Bedingungen für die Pflege und Betreuung vorhanden sind und damit eine körperliche und/oder seelische Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation verbunden ist oder sich der Klient trotz zweifacher erfolgloser Zahlungsaufforderung im Zahlungsverzug befindet.
- (4) Vorübergehende Pflege- und Betreuungsunterbrechungen (z.B. Krankenhausaufenthalte) beenden nicht automatisch diese Vereinbarung und ersetzen auch nicht deren Kündigung.

9. Datenverwendung

- (1) Der Klient ermächtigt die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation, in seinem Namen beim Land Tirol die Gewährung der Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung zu beantragen.
- (2) Die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation übermittelt im Auftrag des Klienten die im Rahmen dieser Vereinbarung sowie der Pflege und Betreuung erhobenen Daten laut Pkt. 8 der Richtlinie des Landes Tirol zu Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol an das Land Tirol. Diese Richtlinie ist auf der Homepage des Landes Tirol, Abteilung Soziales abzurufen. Diese Daten werden anlässlich des Antrages zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung an das Land Tirol vom Klienten der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation bekanntgegeben.

- (3) Das Land Tirol darf diese Daten auf Grund der in Abs. 2 erwähnten Richtlinie und auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (insb. § 50 Abs. 1) für folgende Zwecke schriftlich und/oder elektronisch verarbeiten:
 - Geltendmachung und Abrechnung von Leistungen nach der Richtlinie des Landes Tirol
 - statistische Erfassung im Rahmen der Sozialplanung
 - fachliche und zweckmäßige Überprüfung der Pflege und Betreuung durch das Land Tirol.
- (4) Der Klient erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass die Daten der unter Abs. 2 erwähnten Richtlinie an die für den Klienten zuständige Krankenversicherung zum Zwecke der Geltendmachung und Abrechnung des Anteiles der Krankenversicherungsträger für die Leistungen der mobilen palliativen Hauskrankenpflege übermittelt werden. Diese Einwilligung kann jederzeit beim Land Tirol schriftlich widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs dieser Einwilligung können die Leistungen der mobilen palliativen Hauskrankenpflege weder mit dem Land Tirol, Abteilung Soziales, noch mit dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger abgerechnet werden.
- (5) Die Daten für die Gewährung dieser Leistungen werden in der Datenanwendung TISO (Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung) verarbeitet. Betreiber des Informationsverbundsystems ist das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck.

10. Vertrauensperson

- (1) Der Klient kann gegenüber der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation eine Vertrauensperson namhaft machen. Als Vertrauensperson wird Frau/Herr , geboren am . , namhaft gemacht. Die Vertrauensperson kann die in dieser Vereinbarung genannten Rechte und Pflichten für den Klienten wahrnehmen.
- (2) Der Klient und die von ihm benannte Vertrauensperson haben jederzeit das Recht in die vor Ort aufliegenden sowie auch in die während und nach Ende der Vereinbarung in der Organisation verwahrten Dokumente Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Vertrauensperson ist berechtigt, bei der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation jederzeit Auskunft über das physische und psychische Befinden des Klienten sowie den festgestellten Pflege- und Betreuungsbedarf einzuholen.
- (4) Die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation hat bei wesentlichen physischen und psychischen Änderungen des Gesundheitszustandes des Klienten die namhaft gemachte Vertrauensperson diesbezüglich zu verständigen.

11. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitarbeiter der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation sind gegenüber unberechtigten Dritten zur Verschwiegenheit über sämtliche Daten betreffend den Klienten verpflichtet. Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Daten gemäß den Punkten 9 und 10.

12. Verbot der Geschenkkannahme

Mitarbeiter der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation ist es verboten Geschenke vom Klienten oder von Dritten, die dessen Umfeld zuzuordnen sind, anzunehmen.

, am . .

Für die Mobile
Pflege- und Betreuungsorganisation:
Geschäftsführung:

Klient:

(Unterschrift)

(Unterschrift)